

Gemeinsamer Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat der ElringKlinger AG zur Corporate Governance

Gute Corporate Governance ist nach unserer Überzeugung wesentlicher Bestandteil für den nachhaltigen Unternehmenserfolg. Verantwortungsvolle, wertorientierte Unternehmens-führung und Transparenz der Unternehmensinformationen sind wichtige Elemente guter Corporate Governance in allen Unternehmensbereichen. Eine so verstandene und gelebte Corporate Governance stärkt das Vertrauen der Aktionäre und Kapitalmärkte, aber auch der Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten in das Unternehmen. In diesem Sinne dient der Deutsche Corporate Governance Kodex als Richtschnur zur Umsetzung allgemein anerkannter Standards guter und nachhaltiger Unternehmensführung. ElringKlinger ist bestrebt, die Corporate Governance stetig weiterzuentwickeln und damit auch in dieser Hinsicht den langfristigen Unternehmenserfolg zu sichern und das Vertrauen seiner Anleger zu rechtfertigen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich eingehend mit den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 befasst und nach gründlicher, an den Interessen des Unternehmens und seiner Aktionäre ausgerichteter Abwägung entschieden, inwieweit den Empfehlungen des Kodex entsprochen wird. Die am 4. Dezember 2013 verabschiedete Entsprechenserklärung zum Kodex einschließlich der Begründung der Abweichung von Empfehlungen des Kodex ist auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht und zudem Bestandteil der ebenfalls auf der Internetseite veröffentlichten Erklärung zur Unternehmensführung.

Transparenz für Anleger und Öffentlichkeit

ElringKlinger legt Wert auf eine offene und transparente Unternehmenspolitik und Unternehmenskommunikation. Das Unternehmen informiert die Anleger zeitnah und umfassend über die Unternehmensentwicklungen mittels Informationsmedien wie das Internet, auf Roadshows und Analystenkonferenzen, bei Veranstaltungen für Privatanleger und durch die regelmäßig erscheinenden Finanzberichte sowie Ad-hoc- und Pressemitteilungen.

Unternehmensleitung, Führungs- und Kontrollstruktur

ElringKlinger weist – wie alle deutschen Aktiengesellschaften – ein duales Führungssystem auf. Die Aufgabenteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat richtet sich nach dem Aktiengesetz, der Satzung und den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand leitet das Unternehmen und führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er besteht zurzeit aus drei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt wurden. Die Aufgaben im Vorstand sind nach funktionalen Kriterien verteilt. Der Vorstand ist dem Unternehmensinteresse und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstands tragen unbeschadet ihrer jeweiligen Ressortzuständigkeit gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung und entscheiden insbesondere über grundsätzliche und wesentliche Fragen der Geschäftspolitik, Planung und strategischen Ausrichtung des Unternehmens. Der Vorstand ist



zuständig für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vorlage der Quartals- und Halbjahresberichte.

Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands und berät den Vorstand. Er besteht aus zwölf Mitgliedern und ist in seiner derzeitigen Besetzung bis zum Ende der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014 beschließt. Jeweils sechs seiner Mitglieder wurden von den Aktionären und von den Arbeitnehmern der deutschen Betriebsstätten entsprechend den Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Drei der von den Aktionären gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind als unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Corporate Governance Kodex anzusehen. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass das Gremium damit mit einer angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder im vorgenannten Sinne besetzt ist. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen, um die strategische Ausrichtung des Konzerns zu bestimmen und um somit den langfristigen und nachhaltigen Unternehmenserfolg zu sichern. In regelmäßigen Abständen – mindestens einmal im Quartal - tritt der Aufsichtsrat zusammen. Der Vorstand berichtet über die Geschäftsentwicklung, Planung, Strategie und deren Umsetzung. In jeder Aufsichtsratssitzung wird vom Vorstand ein Risikobericht abgegeben. Der Aufsichtsrat überwacht die Einhaltung der Rechtsvorschriften und unternehmensinternen Richtlinien. Wesentliche Vorstandsentscheidungen, wie zum Beispiel Akquisitionen oder der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat im Zeitraum zwischen den Aufsichtsratssitzungen zeitnah und umfassend über den Geschäftsverlauf, die Planung, die Strategie sowie das Risikomanagement. Der Aufsichtsrat legt besonderes Augenmerk auf die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems und lässt sich zu diesem Zweck intensiv über die Instrumente und Maßnahmen des internen Kontrollsystems berichten. Die Arbeit des Aufsichtsrats findet insbesondere sowohl im Plenum als auch in Ausschüssen statt.

Zum 31. Dezember 2013 hat Herr Dr. Klinger-Lohr sein Aufsichtsratsmandat aus persönlichen Gründen niedergelegt. Anstelle von Herrn Dr. Klinger-Lohr wurde Frau Gabriele Sons mit Beschluss vom 12. März 2014 gerichtlich zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Gemäß den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ist die Bestellung bis zur nächsten Hauptversammlung befristet. Frau Sons ist Mitglied des Vorstands der ThyssenKrupp Elevator AG.

Derzeit hat der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Prüfungs-, einen Personal- und nach den Regelungen des Mitbestimmungesetzes einen Vermittlungsausschuss gebildet. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und innere Ordnung der Ausschüsse entsprechen den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Prüfungsausschuss besteht zurzeit aus drei Mitgliedern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, den Prozess der Rechnungslegung zu beaufsichtigen und den aufgestellten Jahresabschluss mit dem Abschlussprüfer zu erörtern. Der Personalausschuss besteht grundsätzlich aus vier Mitgliedern, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende. Dem Personalausschuss obliegen die Vorbereitung der Besetzung des Vorstands sowie die Gestaltung der Anstellungsverträge. Die abschließenden Entscheidungen trifft in jedem Fall der Aufsichtsrat als Gesamtgremium. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie je einem von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner gewähltem Mitglied. Die Aufgabe des Vermittlungsausschusses besteht einzig darin, dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu unterbreiten, wenn im Aufsichtsratsplenum darüber keine Einigung mit der erforderlichen Mehrheit erreicht werden kann.



Die aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder aus dem Aufsichtsrat erforderlichen Nachwahlen zum Personalausschuss und Vermittlungsausschuss sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht erfolgt.

Weitere Informationen zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sind in der Erklärung zur Unternehmensführung enthalten.

Aktionäre

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung aus. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich regelmäßig innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung sowie weitere Unterlagen und Berichte für die Aktionäre werden auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Auf Wunsch stellt die Gesellschaft Aktionären zur Erleichterung ihrer Stimmrechtsausübung Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, die nach Weisung der Aktionäre in der Hauptversammlung abstimmen. Unberührt bleibt das Recht der Aktionäre, sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl bei der Stimmabgabe vertreten zu lassen. Die Hauptversammlung beschließt regelmäßig über die Gewinnverwendung, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, sowie die Wahl des Abschlussprüfers. Darüber hinaus bedürfen Kapitalmaßnahmen und sonstige Satzungsänderungen der Zustimmung der Hauptversammlung. Aktionäre können Gegenanträge und Fragen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten stellen sowie bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers zur Überprüfung bestimmter Vorgänge verlangen.

Entsprechenserklärung

Aufsichtsrat und Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind nach § 161 Aktiengesetz verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde bzw. wird und welche Empfehlungen gegebenenfalls nicht angewendet wurden oder werden. Die Abweichungen von den Empfehlungen sind zu begründen.

Vorstand und Aufsichtsrat der ElringKlinger AG erklären gemäß § 161 AktG, dass das Unternehmen den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat bzw. entspricht und in Zukunft entsprechen wird.

• Ziffer 3.8: Für den Aufsichtsrat gelten im Rahmen der D&O-Versicherung nicht die gleichen Selbstbehalte wie für den Vorstand.

Die D&O-Versicherungen des Aufsichtsrats sehen einen Selbstbehalt vor, der jedoch unter dem Selbstbehalt der Vorstandsmitglieder liegt. Eine Ungleichbehandlung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die Höhe der Selbstbehalte ist aus Sicht der Gesellschaft aufgrund der unterschiedlichen Funktionen sachlich gerechtfertigt. Der Gesetzgeber hat eine solche Differenzierung akzeptiert, da er vergleichbare Regelungen wie zum Selbsthalt bei Vorstandsmitgliedern für Aufsichtsräte nicht vorgesehen hat.



• Ziffer 4.1.5: Der Vorstand vergibt Führungsfunktionen im Unternehmen in erster Linie nach der Eignung und Qualifikation der Kandidaten.

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen orientiert sich der Vorstand an den Anforderungen der entsprechenden Funktion und sucht nach der bestmöglichen Person, die diese Anforderungen erfüllt. Stehen mehrere gleich qualifizierte Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, achtet der Vorstand bei der Besetzung auf die Vielfalt und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen im Unternehmen, ohne diese Kriterien zu einem vorrangigen Prinzip zu machen. Aus Sicht der Gesellschaft wäre eine solche Festlegung insbesondere angesichts der vergleichsweise geringen Anzahl der zu besetzenden Führungsfunktionen kontraproduktiv.

• Ziffer 5.1.2: Der Aufsichtsrat orientiert sich bei der Besetzung des Vorstands nach der Eignung und Qualifikation. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder besteht nicht. Die Auswahl der Mitglieder soll vorrangig nach Eignung und Qualifikation erfolgen. Nach Auffassung der Gesellschaft würde die vom Kodex vorgegebene besondere Gewichtung weiterer Kriterien die Auswahl möglicher Kandidatinnen oder Kandidaten für den Vorstand einschränken. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Vorstand derzeit nur aus drei Mitgliedern besteht.

Eine generelle Altersgrenze für Vorstandsmitglieder besteht nicht. Für ElringKlinger sind maßgeblich die Qualifikation und auch die Erfahrung, die für die Besetzung einer solchen Position erforderlich ist. Auch im Hinblick auf das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das zwar keine direkte Anwendung findet, dessen analoge Anwendung zumindest diskutiert werden kann, hält die Gesellschaft die Festsetzung einer Altersgrenze für nicht sachgerecht.

- Ziffer 5.3.3: Ein Nominierungsausschuss für die Erstellung von Wahlvorschlägen von Vertretern von Anteilseignern im Aufsichtsrat besteht nicht.

 Aufgrund der derzeitigen Größe des Aufsichtsrats der Gesellschaft halten Vorstand und Aufsichtsrat die Einrichtung eines Nominierungsausschusses für nicht erforderlich.
- Ziffer 5.4.1: Konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats werden nicht vorgegeben und dementsprechend nicht im Corporate Governance Bericht veröffentlicht. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht.

Auch bei der Besetzung des Aufsichtsrats gilt, dass Eignung, Erfahrung und Qualifikation die maßgeblichen Auswahlkriterien sind. Eine Bindung an Vorgaben hinsichtlich der zukünftigen Besetzung schränkt die Flexibilität ein, ohne dass damit anderweitige Vorteile für das Unternehmen verbunden wären. Dies gilt umso mehr, als derzeit nur sechs Mitglieder des mitbestimmten Aufsichtsrats von den Anteilseignervertretern zur Wahl aufgestellt werden können. Im Übrigen sind die in der Kodexempfehlung genannten Vorgaben per se wichtige weitere Kriterien bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats, ohne dass es aus den genannten Gründen einer Festlegung auf konkrete Ziele bedürfte.

Eine generelle Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht, da in erster Linie die Kompetenz entscheiden soll. Dabei spielt insbesondere auch die Erfahrung eine wichtige Rolle. Auch im Hinblick auf das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das zwar keine direkte Anwendung findet, dessen analoge Anwendung zumindest diskutiert werden kann, hält die Gesellschaft die Festsetzung einer Altersgrenze für nicht sachgerecht.



• Ziffer 5.4.3: Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären nicht bekannt gegeben.

Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden ist eine innere Angelegenheit des Aufsichtsrats und obliegt diesem in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat kann die Eignung der Kandidaten am besten einschätzen. Eine vorherige Bekanntgabe der Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz ist nach Ansicht der Gesellschaft insbesondere vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht.

• Ziffer 5.4.6: Die Vergütung der Aufsichtsräte beinhaltet einen variablen bzw. erfolgsabhängigen Bestandteil, der sich nach dem Ergebnis vor Steuern des Konzerns im abgelaufenen Geschäftsjahr richtet.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass mit der derzeitigen Struktur der Aufsichtsratsvergütung die Verantwortung des Aufsichtsrats für die Unternehmensentwicklung angemessen zum Ausdruck kommt. Die Ertragskraft ist maßgeblich für die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens. Dies soll sich bei der Bemessung der Vergütung widerspiegeln.

• Ziffer 6.3: Angaben nach Ziffer 6.3 des Kodex über die gesetzlichen Pflichten hinaus erfolgen nicht.

Die Gesellschaft hält eine transparente Unternehmenskommunikation für essenziell, um insbesondere das Vertrauen der Anleger zu schützen. Die relevanten Informationen werden gemäß den in den letzten Jahren umfassend erweiterten gesetzlichen Vorgaben von der Gesellschaft offengelegt. Die Angaben sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar. Die in Ziffer 6.3 des Kodex zur Veröffentlichung empfohlenen weiteren Angaben bieten aus Sicht der Gesellschaft keinen Mehrwert für die Anleger. Nach dem Verständnis der Gesellschaft hat Transparenz nichts mit der Fülle der Informationen zu tun, sondern in erster Linie mit deren Qualität und Relevanz. Vor diesem Hintergrund folgt die Gesellschaft nicht der über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Empfehlung des Kodex.

Karl Schmauder

Dettingen/Erms, 24. März 2014

Für den Aufsichtsrat

Walter Herwarth Lechler

Vorstand:

Dr. Stefan Wolf